

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Jan van Aken,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

**– Drucksache 17/8939 –**

**Wiedergutmachungsleistungen für italienische Militärinternierte und Opfer von  
Besetzungsverbrechen in Italien und Griechenland**

**Vorbemerkung der Fragesteller**

Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat im Februar dieses Jahres der Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen Italien wegen Verletzung der Staatenimmunität stattgegeben. Die Bundesregierung war gegen Entscheidungen der italienischen Justiz vorgegangen, die eine Entschädigung von NS-Opfern durch die Bundesrepublik Deutschland gefordert hatte.

Obwohl unbestritten ist, dass die Menschen, die eine Entschädigung fordern, Opfer deutscher Besetzungsverbrechen geworden bzw. deren Hinterbliebene sind, wollte die Bundesregierung ihnen keine Entschädigung gewähren. Sie verwies teilweise auf das Globalabkommen mit Italien aus den 60er-Jahren. Dieses Abkommen betraf aber nur Personen, die „aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen“ betroffen waren. Die Menschen, um die es beim Prozess in Den Haag ging, fielen jedoch nicht unter diese Kategorie, sondern waren entweder als Militärinternierte ihrer Rechte als Kriegsgefangene beraubt und zur Zwangsarbeit verschleppt, oder Opfer von Geiselserschießungen, Kollektivstrafen und anderen Verbrechen der deutschen Truppen. Sie blieben bislang von Entschädigungen ausgeschlossen. Zuerst wurden sie auf einen Zeitpunkt nach einem Friedensvertrag vertröstet, nach 1990 hieß es, es sei nun zu spät. So sahen sie sich schließlich gezwungen, ihre Ansprüche vor Gerichten geltend zu machen. Deutsche Gerichte wiesen sie zurück, aber in Griechenland und Italien waren sie erfolgreich.

Mit der Klage vor dem IGH ist die Bundesregierung nun jedoch mit ihrer Entschädigungsverweigerung durchgekommen. Der Arbeitskreis Distomo kommentierte, „in Berlin dürften heute die Sektkorken knallen“, da die Bundesregierung nicht mehr gewärtigen müsse, „für die Verbrechen Nazi-Deutschlands Verantwortung übernehmen zu müssen und die Opfer zu entschädigen.“ Die Menschenrechtsorganisation Amnesty International bewertet das Urteil als „großen Rückschritt für den internationalen Menschenrechtsschutz.“

Aus der Urteilsbegründung wird allerdings deutlich, dass der IGH, ungeachtet seiner aus formalen Gründen ergangenen Entscheidung, die Entschädigungs-politik der Bundesregierung kritisch sieht: „Der Gerichtshof betrachtet es als überraschenden Umstand – und bedauert – dass Deutschland entschieden hat,

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

„jegliche Entschädigung“ für bestimmte Opfergruppen zu verweigern (Nummer 99 der Urteilsbegründung). Er geht selbst von einer Entschädigungslücke aus und regt an, durch weitere Verhandlungen die Angelegenheit zu lösen (Nummer 104).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Streitgegenstand des Verfahrens war der völkerrechtliche Grundsatz der Staatenimmunität. Die Frage von Entschädigungsansprüchen war nicht Streitgegenstand. Die Bundesregierung hat im Laufe des Verfahrens wiederholt betont, dass sich ihre Klage nicht gegen die Opfer des Nationalsozialismus oder deutscher Kriegsverbrechen bzw. deren Angehörigen richtete, deren Leid die Bundesregierung uneingeschränkt anerkannt hat.

Alle Bundesregierungen seit 1949 waren sich ihrer Verantwortung gegenüber Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bewusst und haben sich nach Kräften und mit Erfolg bemüht, für das von den Nationalsozialisten begangene Unrecht zu entschädigen. Auf die Antworten der Bundesregierung, insbesondere auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksachen 16/2423, 16/9955, 16/11307 sowie 17/6923 wird verwiesen.

1. Welche Entwicklungen hat es seit der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/6923 vom 6. September 2011) hinsichtlich der Entschädigungsforderungen italienischer und griechischer NS-Opfer in Italien gegeben?

Seit September 2011 wurden vor italienischen Gerichten drei neue Klagen eingereicht. Zwei Verfahren wurden in der Zwischenzeit beendet. Aktuell sind noch 48 Zivilverfahren, drei Militärgerichtsverfahren und vier Zwangsvollstreckungsverfahren anhängig.

Am 23. Dezember 2011 verlängerte die italienische Regierung per Dekret das Gesetz Nr. 98/2010 zum Vollstreckungsschutz von ausländischem Vermögen in Italien um ein Jahr. Das Dekret wurde am 22. Februar 2012 vom Parlament bestätigt.

Am 3. Februar 2012 entschied der Internationale Gerichtshof (IGH), dass die Rechtsprechung der italienischen Gerichte, die Deutschland die Berufung auf die Staatenimmunität versagt, völkerrechtswidrig ist. Ebenso sind die in Italien eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen hinsichtlich italienischer und griechischer Urteile rechtswidrig. Der diesbezüglichen Klage Deutschlands vom 23. Dezember 2008 wurde in allen Punkten stattgegeben.

2. Ergingen seither weitere rechtskräftige Urteile (bitte gegebenenfalls Entscheidungsgründe, Gegenstand der Klage, erkennendes Gericht sowie gegebenenfalls zugesprochenen Entschädigungssummen nennen)?

Seit September 2011 sind keine weiteren rechtskräftigen Urteile ergangen.

3. Wie viele weitere, noch nicht rechtskräftigen Urteile sind seither ergangen (bitte analog zu Frage 2 beantworten)?

Seit September 2011 sind drei weitere Urteile ergangen, die noch nicht rechtskräftig sind. Alle drei Klagen wurden abgewiesen.

– Urteil des Landgerichts Rossano RG 1140/06 vom 16. September 2011:

Die Klage von sechs Hinterbliebenen eines italienischen Militärinternierten enthielt einen Antrag auf Entschädigung in Höhe von mindestens 1 Mio.

Euro wegen Deportation und Zwangsarbeit im Lager Berlin-Schöneweide. Das Gericht hat die Zuständigkeit der italienischen Gerichtsbarkeit bejaht, die Klage in der Sache aber wegen Verjährung abgewiesen.

– Urteil des Oberlandesgerichts Turin RG 147/10 vom 19. Oktober 2011:

Es handelte sich um eine Sammelklage der Opfer und Hinterbliebenen mehrerer italienischer Militärinternierter und ziviler Zwangsarbeiter (213 Kläger). Der Antrag der Kläger lautete auf Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland wegen Deportation und Zwangsarbeit und auf Zahlung von mindestens 1 Mio. Euro je Kläger, zzgl. Zinsen und Ausgleich für Geldentwertung. Das Oberlandesgericht Turin hat die Berufungsklage zurückgewiesen und das erstinstanzliche Urteil, das die Klage wegen Verjährung abgewiesen hatte, bestätigt.

– Urteil des Landgerichts Bologna RG 8268/2005 vom 25. Oktober 2011:

Die Klage der Erben eines italienischen Militärinternierten beinhaltete einen eigenen Antrag auf Schadensersatz. Die Klage wurde in diesem Teilantrag als unzulässig abgewiesen; die Bezifferung des Schadensersatzes war wegen des Todes des ursprünglichen Klägers nicht möglich.

4. Wie viele weitere Klagen sind seither eingereicht worden?

Seit September 2011 sind drei weitere Klagen eingereicht worden, und zwar am 10. Oktober 2011, 21. November 2011 und am 25. Januar 2012.

a) Vor welchen Gerichten werden diese verhandelt?

Zwei Klagen werden vor dem Landgericht Florenz verhandelt, eine vor dem Landgericht Sulmona.

b) Welche Hauptgründe nennen die Kläger dabei (bitte jeweils angeben, um welches konkrete NS-Verbrechen es geht)?

1. Klage: Der Kläger wurde am 9. September 1943 von deutschen Truppen in Verona aus einem Krankenhaus heraus festgenommen und in das Konzentrationslager Zeitz/Buchenwald verschleppt. Von dort wurde er in das (Kriegsgefangenen-)Lager Hartmannsdorf und weiter in eine Chemiefabrik/Mineralölraffinerie nach Granschütz verlegt. Dort musste er als Heizer Zwangsarbeit leisten, nachdem ihm auf Grundlage der Sonderverordnung vom 20. September 1943 der Status als Kriegsgefangener aberkannt und er zum verpflichteten Zivilarbeiter erklärt worden war.

2. Klage: Die Kläger sind Erben eines am 8. September 1943 in verschiedene, zuletzt in das deutsche Lager Kahla in Thüringen verschleppten Zwangsarbeiters, der dort im (Waffen-)Betrieb REIHMAG AG Zwangsarbeit leisten musste und Ende 1944/Anfang 1945 (nicht beziffert) in Kahla in Folge der Misshandlungen starb. Ihm war ebenfalls auf Grundlage der Sonderverordnung vom 20. September 1943 der Status als Kriegsgefangener aberkannt und er war zum verpflichteten Zivilarbeiter erklärt worden.

3. Klage: Die Kläger sind Überlebende des Massakers von Roccarsò in den Abruzzen am 21. November 1943. Für das Massaker an 128 Zivilisten soll laut Klage eine Kompanie der 1. Fallschirmjägerdivision unter Befehl von General Heidrich verantwortlich gewesen sein. Daneben klagt die Gemeinde Roccarsò auf Ersatz der durch die Zerstörung des Ortes entstandenen Schäden.

- c) Soweit konkrete Entschädigungsforderungen beziffert sind: Auf welche Summen belaufen sich diese Forderungen, und in wie vielen dieser Verfahren soll das jeweilige Gericht die Entschädigungshöhe festsetzen?

1. Klage: Die Forderung soll im Verlaufe des Rechtsstreites bestimmt werden und nicht geringer als 25 000,00 Euro sein, zzgl. Zinsen, Ausgleich für Geldentwertung und Kosten des Verfahrens.

2. Klage: Die Forderung soll ebenfalls im Verlaufe des Rechtsstreites bestimmt werden und ebenfalls nicht geringer als 25 000,00 Euro sein, zzgl. Zinsen, Ausgleich für Geldentwertung und Kosten des Verfahrens.

3. Klage: Die Höhe der Entschädigung soll durch das Gericht festgesetzt werden.

5. Ist die auf Bundestagsdrucksache 17/6923 (Antwort zu Frage 4) erwähnte Entscheidung des Kassationsgerichts mittlerweile ergangen, und wenn ja, was ist ihr Tenor, und was ergibt sich daraus für die Frage der Drittschuldnerereigenschaft der italienischen Bahnen?

Mit Beschluss des Kassationsgerichts vom 12. Januar 2011, veröffentlicht am 7. Juni 2011, wurde das Urteil des Oberlandesgerichts Florenz vom 13. Juni 2006 bestätigt und die Revision zurückgewiesen. Die Hauptforderung aus dem griechischen „Distomo-Urteil“ wurde somit in Italien vollstreckbar. Deutschland wurde zur Zahlung der Gerichtskosten in Höhe von 148 100 Euro verurteilt.

Der IGH bestätigt in seinem Urteil vom 3. Februar 2012 die Rechtsauffassung der Bundesregierung, dass die in Italien eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen gegen die Bundesrepublik Deutschland rechtswidrig sind. Dies gilt auch für das genannte Urteil.

6. Hat die Bundesregierung nach dem Urteil des IGH Gespräche mit der italienischen Regierung geführt hinsichtlich der Umsetzung des Urteils in Italien, und wenn ja,
- was genau war Inhalt dieser Gespräche,
  - wann haben diese stattgefunden,
  - welche Regierungsvertreter waren daran beteiligt,
  - welche, auch informellen, Übereinkünfte wurden dabei verabredet, festgestellt oder bestätigt?

Die Umsetzung des IGH-Urteils liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit Italiens. Die Bundesregierung ist an den internen italienischen Überlegungen zur Umsetzung des Urteils nicht beteiligt. Deshalb hat die Bundesregierung nach dem Urteil des IGH keine Gespräche mit der italienischen Regierung hinsichtlich der Umsetzung des Urteils in Italien geführt.

7. Welche Schritte will die italienische Regierung nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung unternehmen, um die Entscheidung des IGH umzusetzen?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Ist die Bundesregierung bereit, den Hinweis des IGH, es sei eine „matter of surprise“, dass aus dem deutschen Entschädigungsrecht bestimmte Kategorien von NS-Opfern herausdefiniert worden sind, ernst zu nehmen und für Abhilfe zu sorgen (bitte begründen), und wenn ja, welche Schritte erwägt sie dabei?

Entschädigungsrechtliche Fragen waren nicht der Streitgegenstand, über den der IGH in seinem Urteil entschieden hat. Die Bundesregierung sieht durch das Urteil keine Veranlassung, ihre Rechtsauffassung zu Entschädigungsfragen zu ändern.

9. Ist die Bundesregierung bereit, zuzustehen, dass beispielsweise Opfer von Massakern durch deutsche Truppen bzw. Opferangehörige von den Formulierungen des Globalabkommens mit Italien, das sich nur auf Verbrechen „aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung“ bezieht, in der Regel nicht erfasst sind und auch nicht aufgrund anderer Regelungen von Deutschland entschädigt wurden, und wenn ja, was will sie unternehmen, um auch diesen NS-Opfern eine wenigstens symbolische Entschädigung zukommen zu lassen?

Die Frage von Entschädigungen und Reparationen im Verhältnis zu Italien wurde nach dem Zweiten Weltkrieg umfassend geregelt. Im Einzelnen wird verwiesen auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksachen 16/1634, 16/2422, 16/9955, 16/11307, 16/11884 und 17/6923 sowie die Vorbemerkung der Bundesregierung zu dieser Anfrage.

10. Ist die Bundesregierung bereit, den NS-Opfern Gespräche über Entschädigungsregelungen oder humanitäre Leistungen anzubieten, und wenn ja, in welchem Umfang, und wie will sie diese Absicht umsetzen?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. Welche weiteren Konsequenzen sind aus Sicht der Bundesregierung von ihr selbst sowie von der italienischen Regierung aus dem Urteil des IGH zu ziehen?

Das Urteil verpflichtet Italien völkerrechtlich verbindlich, alle Maßnahmen zu treffen, um die Verletzung der deutschen Staatenimmunität zu beenden. Dies bedeutet insbesondere die Beendigung anhängiger Gerichtsverfahren gegen Deutschland, die Nicht-Zulassung neuer Verfahren sowie die Einstellung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

Wörtlich führt der IGH dazu im Urteilstenor aus: „(...) the Italian Republic must, by enacting appropriate legislation, or by resorting to other methods of its choosing, ensure that the decisions of its courts and those of other judicial authorities infringing the immunity which the Federal Republic of Germany enjoys under international law cease to have effect.“ (International Court of Justice, Case Concerning Jurisdictional Immunities of the State, Germany vs. Italy, Urteil vom 3. Februar 2012, Rn. 139).

Die Rechtsauffassung der Bundesregierung ist somit vom IGH vollauf bestätigt worden.

12. Inwiefern hat die Entscheidung des IGH nach Einschätzung der Bundesregierung Auswirkungen auf die Tendenz im Internationalen Recht, den Individualrechtsschutz gegen Staatsverbrechen zu stärken?

Gegenstand des Verfahrens war die Verletzung des völkerrechtlichen Grundgesetzes der Staatenimmunität. Der IGH hat ausdrücklich festgestellt, dass die Frage, ob einzelne Opfer von Verletzungen des humanitären Völkerrechts einen direkten Anspruch auf Entschädigung haben oder haben könnten, nicht Gegenstand des Verfahrens war (International Court of Justice, Case Concerning Jurisdictional Immunities of the State, Germany vs. Italy, Urteil vom 3. Februar 2012, Rn. 108).

elektronische Vorab-Fassung\*

elektronische Vorab-Fassung\*

elektronische Vorab-Fassung\*